

HELMUT SIEKMANN

Stabilisierung der WestLB AG durch Garantien
des Landes NRW

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Haushalts- und
Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 29. Oktober 2009

Institute for Monetary and Financial Stability
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

WORKING PAPER SERIES NO. 26 (2009)

PROF. DR. HELMUT SIEKMANN (HRSG.)

INSTITUTE FOR MONETARY AND FINANCIAL STABILITY
PROFESSUR FÜR GELD-, WÄHRUNGS- UND NOTENBANKRECHT
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
GRÜNEBURGPLATZ 1
60629 FRANKFURT AM MAIN

TELEFON: (069) 798 – 34014
TELEFAX: (069) 798 – 33913
E-MAIL: GELD-UND-WAEHRUNG@IMFS-FRANKFURT.DE

HELMUT SIEKMANN

STABILISIERUNG DER WESTLB AG DURCH GARANTIEEN DES LANDES NRW

STELLUNGNAHME
FÜR DIE ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG DES
HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSSES DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN
AM 29. OKTOBER 2009

Institute for Monetary and Financial Stability
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

WORKING PAPER SERIES No.26 (2009)

Inhalt

Prof. Dr. Helmut Siekmann

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29. Oktober 2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung NRW

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 14. Wahlperiode - Drucksache 14/9380 - 10.06.2009

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009) - Auszug

Ergänzung

der Landesregierung NRW zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 14/9380 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009) -

Drucksache 14/9510 – 01.07.2009 - Auszug

Zweite Ergänzung

der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf

der Landesregierung - Drucksachen 14/9380 und 14/9510 (1. Ergänzung) -

Drucksache 14/9910 – 02.10.2009 - Auszug

Prof. Dr. Helmut Siekmann

Professur für Geld-, Währungs- und Notenbankrecht

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
– House of Finance –
Grüneburgplatz 1
D-60323 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0)69-798 34014
Telefax +49 (0)69-798 33913
geld-und-waehrung@imfs-frankfurt.de

Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung des

Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

am 29. Oktober 2009

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

I. Grundsätzliches

Die bisherige Diskussion um die WestLB AG kreist meist um die Augenblicksmaßnahmen, die zu ergreifen sind, um das Institut zu stabilisieren. Das ist gut nachvollziehbar und genießt Priorität. Zugleich werden aber immer auch die Zukunftsaussichten und die zukünftige Geschäftstätigkeit in die Diskussion mit einbezogen. Bevor aber über „Geschäftsmodelle“ für die WestLB AG nachgedacht wird, sind zunächst einige grundsätzliche Fragen zu klären, die vorrangig sind.

1. Erforderlichkeit einer WestLB AG als öffentlichem Unternehmen

An erster Stelle ist fraglich, ob das Land Nordrhein-Westfalen neben der NRW-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts, eine privatrechtlich organisierte Geschäftsbank benötigt, die im Eigentum des Landes und seiner nach geordneten Körperschaften und Anstalten steht. Es ist nicht ersichtlich, welche staatlichen oder auch nur öffentlichen Aufgaben mit ihr erfüllt werden sollen, welche die NRW-Bank nicht auch erfüllen kann. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NRW.BankG¹ hat sie „den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnungsbaupolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten.“

Staatsrechtlich ist ein klar definierter öffentlicher Zweck für jedes öffentliche Unternehmen erforderlich. Die bloße Gewinnerzielungsabsicht reicht dafür auf keinen Fall aus.² Die Funktion als Sparkassenzentralinstitut erfordert kaum eine Geschäftsbank

¹ Gesetz über die NRW.Bank (NRW.BankG) vom 16. März 2004, GV NRW, S. 126, geänd. durch Gesetz vom 30. Oktober 2007, GV NRW, S. 443.

² VGH Baden-Württemberg, Betriebs-Berater 1994, S. 1957; Janson, Rechtsformen öffentlicher Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft, 1980, S. 37-41; Thiemeyer, Öffentliche Bindung von öffentlichen Unternehmen, 1983; Siekmann, Corporate Governance und öffentlich-rechtliche Unternehmen, Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, 15. Band (1996), S. 282 (295 f.); noch strenger Gersdorf, Öffentliche Unternehmen im Spannungsfeld zwischen Demokratie- und Wirtschaftlichkeitsprinzip, 2000, S. 491, der von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit der wirtschaftli-

dieser Größenordnung. Ob diese Funktion eine staatliche Aufgabe ist, dürfte auch nicht über jeden Zweifel erhaben sein und sollte eher von den Sparkassen und ihren öffentlich-rechtlich organisierten Verbänden in eigener Regie entschieden werden. Sie würde zudem eine Rückkehr zu den Wurzeln der WestLB bedeuten, die aus den Girozentralen für das Rheinland und für Westfalen-Lippe hervorgegangen ist.

2. Klare und nachprüfbare Festlegung der öffentlichen Aufgabe durch Gesetz

Wenn aber eine öffentliche Aufgabe zu erkennen sein sollte, muss diese Aufgabe klar umschrieben sein. Sie muss so konkret sein, dass ihre Erfüllung nachgeprüft werden kann. Hintertüren, wie Klauseln: „Bankgeschäfte jeder Art“, darf es dann nicht mehr geben.

3. Begrenzung der Tätigkeit auf das Gebiet des Landes

Die Tätigkeit eines solchen am öffentlichen Zweck orientierten Kreditinstituts muss auf das Gebiet seines Trägers, also des Landes, beschränkt sein. „Global banking made by WestLB“ darf es dann nicht mehr geben, auch nicht durch Einsatz von Tochterunternehmen und „Special Purpose Vehicles“ in Irland oder einer anderen steuer- oder aufsichtsrechtlichen Oase. Eine Entwicklung zu einer Erscheinung, wie „KfW-Bankengruppe“, darf es ebenfalls nicht geben.

4. Aufsicht und Kontrolle

Ein derartiges Unternehmen muss vollständig transparent arbeiten, da sein Existenzgrund die Erfüllung von staatlichen Aufgaben in Privatrechtsform ist. Es muss wieder eindeutig als Teil der öffentlichen Verwaltung³ wahrgenommen werden. Seine Vorstandsmitglieder sind Amtsträger im strafrechtlichen Sinne.⁴

chen Betätigung der öffentlichen Hand ausgeht, wenn nicht die Erfüllung der Aufgabe von Verfassungen wegen zu gewährleisten ist; a.A. *Emmerich*, Das Wirtschaftsrecht der öffentlichen Unternehmen, 1969, S. 119: „Das Grundgesetz enthält – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine Aussagen über die Zulässigkeit öffentlicher Unternehmen.“

³ OLG Hamm, DVBl. 1981, S. 228.

⁴ BGH, NJW 1983, S. 2509.

Die Einhaltung dieser Vorgaben sowie das sonstige Finanzgebaren und die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots sind vom Landesrechnungshof umfassend zu prüfen. Diese Prüfung ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Die Abweichungen, die Art. 88 LVerf NRW dem Gesetzgeber erlaubt, umfassen dezidiert nicht die Prüfungsbefugnis und Prüfungspflicht des Landesrechnungshofs. Die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer ist sinnvoll, genügt aber nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Darüber hinaus muss die Kontrolle durch die Repräsentanten des Volkes, also die Landtagsabgeordneten gewährleistet sein. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darf es gegenüber dem Träger des Unternehmens nicht geben, soweit er für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet oder die Erfüllung des öffentlichen Auftrags kontrolliert. Das dürfte zwar an erster Stelle die Exekutive sein, doch ist diese gegenüber dem Parlament und einzelnen Abgeordneten auskunfts- und rechenschaftspflichtig.⁵

II. Stellungnahme zum Fragenkatalog

1. Wie hat sich der Geld-, Kredit- und Kapitalmarkt in den letzten Monaten entwickelt und wie beurteilen Sie die kurz- und mittelfristigen Perspektiven dieser Märkte

Ich beschränke mich auf einige Anmerkungen:

Das exorbitante Geldmengenwachstum (M3) in den Jahren 2004 bis 2007 im Euro-Raum ist im letzten Jahr zu einem abrupten Halt gekommen. Noch im dritten Quartal 2008 betrug seine Jahreswachstumsrate 9,1%; im dritten Quartal 2009 nur noch 2,5%. In demselben Zeitraum stieg aber eine der wichtigsten Komponenten des Wachstums von M3, die Wachstumsrate des Bargeldumlaufs, von 0,7% auf 13,6%. Sie wurde aber kompensiert durch einen drastischen Rückgang der längerfristigen Einlagen (bis zu zwei Jahren) und vor allem der marktfähigen Finanzinstrumente

⁵ VerfGH NRW, Urteil vom 19. August 2008 - Az. VerfGH 7/07 – BeckRS 2008/38846, Abschnitt C I.

(M3-M2). Ihre Wachstumsrate fiel von 37,6% auf -15,1%.⁶ Geldmarktfondsanteile waren die einzige Teilkomponente dieses Marktes, bei denen im August ein Kapitalzufluss zu verzeichnen war.⁷

Die Zinsen am unbesicherten Geldmarkt sind weiter rückläufig. Allerdings hat sich die Geschwindigkeit – verglichen mit den letzten Monaten – deutlich verringert.⁸ Seit November 2008 sind die Geldmarktsätze parallel zur Entwicklung der EZB Zinssätzen und den Tagesgeldsätzen (EONIA) deutlich gesunken, so dass dort Geld sehr „billig“ zur Verfügung steht.

Die Kreditgewährung an nichtfinanzielle Unternehmen hat sich seit Sommer 2008 deutlich abgeschwächt. Diese Abschwächung betrifft vor allem die kurzfristigen Ausleihungen – bis zu einem Jahr. Sie ist vor allem bei der Buchkreditgewährung von Großbanken, Realkreditinstituten und sonstigen Banken festzustellen. Die Buchkreditvergabe durch Landesbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften zeigt keine derartige Abschwächung.⁹

Auch wenn es eine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs „Kreditklemme“ nicht gibt, ergibt eine Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Indikatoren noch keine „stichhaltigen Hinweise auf eine bereits bestehende Kreditklemme“.¹⁰ Dies gilt vor allem im Hinblick auf die schwache wirtschaftliche Entwicklung außerhalb des Finanzsektors, also in der so genannten Realwirtschaft. Eine solche Abschwächung ist nachfragebedingt und kein Indikator für eine unzureichende Kreditvergabepraxis

⁶ *Europäische Zentralbank*, Monetäre und finanzielle Entwicklung, Monatsbericht Oktober 2009, S. 15 f.

⁷ Ebenda, S. 17.

⁸ Ebenda, S. 27.

⁹ *Deutsche Bundesbank*, Die Entwicklung der Kredite an den privaten Sektor während der globalen Finanzkrise, Monatsbericht September 2009, S. 21.

¹⁰ Ebenda, S. 17, 22 ff., wo Kreditklemme als „eine Einschränkung des Kreditangebots“ definiert wird, „die quantitativ so bedeutsam ist, dass sie ein maßgebliches konjunkturelles Risiko begründet“ (S. 22). Die Ergebnisse der ersten Umfrage der EZB und der EU-Kommission über den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen im Euro-Währungsgebiet zu Finanzmitteln ist dargestellt von der EZB (Fn. 6), S. 36 f.

der Banken. Allerdings könnten bankseitige Faktoren künftig durchaus eine größere Bedeutung für das Kreditangebot erlangen. Sie können durch Eigenkapitalengpässe verursacht werden, vor allem wenn die bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Eigenkapital deutlich erhöht werden, wie an verschiedenen Stellen diskutiert wird. Der Rückgang der Kreditgewährung an nichtfinanzielle Unternehmen ist in jedem Fall aber noch sehr weit von den (negativen) Zahlen aus der Zeit der Rezession der Jahre 2001 bis 2005 entfernt.

Die Ausbreitung des Kreditangebots in der Vergangenheit war teilweise durch die Verbriefung von Bankaktiva getrieben. Wenn sich Banken aber mehr über Kapitalmärkte finanzieren – namentlich durch Verbriefungen – als über Einlagen, wächst damit auch ihre Abhängigkeit von den Kapitalmärkten. Das dürfte auch zu einer stärkeren Abhängigkeit von geldpolitischen Maßnahmen geführt haben.¹¹ Die Kapitalmärkte nehmen aber „strukturierte“ Wertpapiere gegenwärtig fast nicht mehr auf.

Die Beschaffung von Eigenkapital durch die Ausgabe neuer Aktien sowie die Beschaffung von Fremdkapital durch den Absatz von Unternehmensanleihen gelingt den Großunternehmen recht gut, wenn auch sektoriell sehr unterschiedlich. Die Finanzierung des Staates und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Anleihen gelingt im Euro-Gebiet immer noch problemlos zu sehr günstigen Sätzen.¹² Der Absatz von Bankanleihen verzeichnet insgesamt einen erheblichen Rückgang.¹³

2. Wie bewerten Sie, dass das Land NRW eine Garantieerklärung in Höhe von 1.509.848.000 EUR zugunsten des SoFFin am 30. September 2009 ohne gesetzliche Ermächtigung abgeschlossen hat.

a) Nach Art. 83 Satz 1 LVerf NRW bedarf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer Ermächtigung durch Gesetz. Sie muss der Höhe nach bestimmt

¹¹ Europäische Zentralbank, Geldpolitik und Kreditangebot im Euro-Währungsgebiet, Monatsbericht Oktober 2009, S. 79f.

¹² Europäische Zentralbank (Fn. 6), S. 25, 27, Tabelle 3 und Abbildung 8, S. 30.

¹³ Europäische Zentralbank (Fn. 6), S. 26 und Abbildung 7.

oder bestimmbar sein. Diese Gewährleistungen stimmen sachlich insoweit mit der Aufnahme von Krediten überein, dass sie die Dispositionsmöglichkeiten des Haushaltsgesetzgebers in den nachfolgenden Haushaltsjahren berühren. Auch Gewährleistungen können dazu führen, dass diese Dispositionsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Die Regelung will verhindern, dass das parlamentarische Budgetrecht dadurch ausgehöhlt wird, dass die Finanzmittel des Landes weitreichend gebunden werden, ohne dass das Parlament seine Zustimmung erteilt hat.¹⁴

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen droht eine solche Aushöhlung allerdings nur dann, wenn das Land finanzielle Risiken eingeht, die ihrem Gegenstand oder ihrem Umstand nach *neu* sind und deshalb zusätzliche Belastungen künftiger Haushaltsjahre nach sich ziehen können. Wenn solche Risiken ohnehin schon vorhanden gewesen waren, werde durch Garantien oder sonstige Gewährleistungen des Landes, die diese Risiken lediglich aufgreifen, ohne sie jedoch nach Gegenstand oder Umfang zu verändern, der Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers in späteren Jahren nicht weiter eingeengt. Dann könne von einer „Übernahme“ einer Bürgschaft oder Garantie nicht mehr die Rede sein.¹⁵

b) Eine dergestalt einengende Auslegung der Vorschrift ist nicht zwingend, doch soll sie hier für praktische Zwecke zugrunde gelegt werden. Es käme danach darauf an, ob mit der Übernahme einer Garantie bis zu einem Höchstbetrag von 1.509.848.000 EUR gegenüber dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung für Schuldverschreibungen (Class A 3 und A 4 Notes der Phoenix Light SF Limited, Notes der House of Europe Funding I, II und V sowie Notes der Carnutum High Grade I) *neue Risiken* für den Landeshaushalt eingegangen worden sind, ohne dass eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung vorgelegen hat. Das wiederum hängt davon ab, ob das Land ohnehin schon mittelbar oder unmittelbar für die Erfüllung der Ansprüche aus diesen

¹⁴ VerfGH NRW, NWVBl. 1994, S. 292 (294 f.).

¹⁵ VerfGH NRW, NWVBl. 1994, S. 292 (295); zust. VerfGH Sachsen, Urteil vom 28. August 2009, Az. Vf. 41-I-08, S. 25 des Urteilsumdrucks, zust. auch für den Bund *Höfling/Rixen*, in: Bonner Kommentar, Art. 115 Rdn. 163 (Loseblatt 2003).

Schuldverschreibungen haftet.

Dafür gibt es zunächst einmal keine Anhaltspunkte, da es sich um Wertpapiere eines Unternehmens aus dem angelsächsischen Umfeld handelt; vermutlich irischen Rechts. Näheres lässt sich dem Gesetzentwurf nicht entnehmen. Er ist deshalb schon im Hinblick auf das besondere Transparenzgebot im Verfahren der Haushaltsgesetzgebung¹⁶ bedenklich.

Das Land haftet auch nicht für die Verbindlichkeiten der WestLB AG. Das liegt im Wesen einer solchen Gesellschaftsform. In Betracht kommt allenfalls eine Haftung für die frühere WestLB, Anstalt des öffentlichen Rechts. Hier könnten noch Verpflichtungen aus der Anstaltslast, vor allem aber der Gewährträgerhaftung, bestehen. Allerdings stehen nicht Schuldverschreibungen dieser Anstalt zur Diskussion, sondern der Phoenix Light SF Limited. Auszuschließen ist eine rechtsgeschäftlich erteilte Garantie der WestLB AG gegenüber diesem Unternehmen (special purpose vehicle) für die von ihm begebenen Wertpapiere. Der mit seiner Schaffung verfolgte Zweck könnte sonst nicht erfüllt werden: Entlastung der Bilanz der WestLB AG. Bei einer rechtsgeschäftlich vereinbarten Haftung oder Unterstützung der WestLB für die Phoenix Light SF Limited, gleich welche Art, hätten entsprechende Rückstellungen gebildet werden müssen mit entsprechenden negativen Folgen für das aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Eigenkapital.

Ob und in welcher Höhe bereits Verpflichtungen des Landes bestanden haben, die eine Ermächtigung verzichtbar erscheinen lassen, lässt sich nur klären, wenn im Einzelnen und nachvollziehbar dargelegt wird, dass letztlich die Phoenix Light Limited Inhaber von Forderungen ist, für welche das Land haftet. Zudem müsste diese Haftung betragsmäßig und risikomäßig deckungsgleich mit der Haftung für die Schuldverschreibungen sein, für welche die Garantie gegenüber dem Finanzmarktstabilisierungsfonds übernommen worden ist. Davon geht aber auch die Landesregierung nicht aus, denn dann wäre die nun begehrte Ergänzung zum Entwurf eines Gesetzes

¹⁶ BVerfGE 70, 324 (358).

über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan überflüssig.

c) Die Übernahme von Gewährleistungen im Wege des Notbewilligungsrechts nach Art. 85 Abs. 1 LVerf NRW dürfte schon angesichts des Wortlauts der Vorschrift nicht in Betracht kommen. Auf Bundesebene wird auch eine Kreditaufnahme auf diesem Wege abgelehnt.¹⁷ Wegen der vergleichbaren Belastung für künftige Perioden ist die Übernahme von Gewährleistungen parallel zu behandeln.¹⁸

d) Bei fast gleichem Wortlaut der maßgebenden Verfassungsvorschrift (Art. 95 Satz 1 SächsVerf) hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in seinem Urteil vom 28. August 2009¹⁹ entschieden, dass der Sächsische Staatsminister der Finanzen dadurch die Rechte des Sächsischen Landtages verletzt hat, dass er für den Freistaat Sachsen am 28. Dezember 2007 eine Garantie bis zur Höhe von 1,65 Mrd. Euro zugunsten der Landesbank Sachsen AG und anderer Begünstigter abgegeben und dieser Garantie mit Erklärung vom 15. Februar 2008 um 1,1 Mrd. Euro auf insgesamt 2,75 Mrd. Euro erhöht hat.

Die vorangegangene Zustimmung der Staatsregierung des Freistaates Sachsen im Kreditausschuss der Sächsischen Landesbank am 16. Juni 2005 zur Aufstockung der Kreditlinie zugunsten des Kreditnehmers Ormond Quay Funding plc. verstieß ebenfalls gegen die verfassungsrechtlichen Rechte des Landtags. Auch damals war von einem sehr geringen Refinanzierungsrisiko für die Assets im Pool die Rede gewesen. Diese strukturierten Schuldverschreibungen erwiesen sich dann aber kurze Zeit später als „hochtoxisch“ und führten letztlich zum Untergang der Bank als selbständigem Unternehmen und zu hohen Lasten für den Steuerzahler.

Das Gericht lehnte auch eine Subsumtion unter die allgemeine Ermächtigung zur

¹⁷ *Siekmann*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Aufl. 2009, Art. 112 Rdn. 1; *Gröpl*, in: Bonner Kommentar, Art. 112 Rdn. 80, 107 (Loseblatt 2003), der auch sonstige Fälle ablehnt, ohne auf die Übernahme von Garantien ausdrücklich einzugehen (Rdn. 81).

¹⁸ Möglicherweise auch *Gröpl* (Fn. 17), Rdn. 107, der sich aber insoweit nicht klar äußert.

¹⁹ Az. Vf. 41-I-08.

Wirtschaftsförderung ab.²⁰ In beiden Fällen lag somit keine hinreichende gesetzliche Ermächtigung vor.

e) Es ist also zunächst davon auszugehen, dass die Garantieerklärung der Landesregierung ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung gegen Art. 83 Satz 1 LVerf NRW verstoßen hat.

3. Ist die von der Landesregierung (ohne gesetzliche Ermächtigung seitens des Parlaments) abgegebene Garantieerklärung rechtlich bindend?

Lediglich wenn man in der Ermächtigung die Erteilung einer Vertretungsmacht sehen würde, käme (schwebende) Unwirksamkeit nach § 177 Abs. 1 BGB in Betracht.

Die Vorgaben des Haushaltsverfassungsrechts spielen sich aber im organschaftlichen Innenbereich des Staates ab. Sie haben prinzipiell keine Außenwirkung. Das gilt namentlich auch für Haushaltsplan und Haushaltsgesetz.²¹ Das kommt einfachgesetzlich in § 3 Abs. 2 LHO NRW zum Ausdruck, der anordnet, dass durch den Haushaltsplan Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben werden. Im Schrifttum wird die verfassungswidrige Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ebenfalls auf den organschaftlichen Bereich beschränkt. Sie führe *nicht* zur Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte, welche unter Verstoß gegen Art. 112 GG geschlossen würden.²²

Allerdings führt ein Verstoß gegen verwaltungsverfahrenrechtliche²³ oder kommunalrechtliche²⁴ Vertretungsvorschriften regelmäßig zur (schwebenden) Unwirksam-

²⁰ VerfGH Sachsen, Urteil vom 28. August 2009, Az. Vf. 41-I-08, S.27 f. des Urteilsumdrucks.

²¹ Vgl. nur *Hillgruber*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Bd. 3, 5. Aufl. 2005, Art. 110 Rdn. 63 f.

²² *Gröpl* (Fn. 17), Rdn. 97.

²³ Verstoß gegen die Anforderungen von § 61 Abs. 1 Satz 2 VwVfG (Befähigung zum Richteramt bei Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung): *Bonk*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Aufl. 2008, § 61 Rdn. 20.

²⁴ Vgl. BGH, DVBl. 2001, S. 1273 (1274).

keit der Erklärungen, nicht aber zur Nichtigkeit,²⁵. Diese Vorschriften dienen aber dem Schutz der Kommune oder Behörde.²⁶ Wenn es aber nur um einen Verstoß gegen innerkörperschaftliche Kompetenzverteilungsregeln geht, kommt auch im Kommunalrecht Verbindlichkeit nach außen in Betracht.²⁷

Art. 83 LVerf NRW dient aber nicht primär dem Schutz des Landes nach außen, sondern der Sicherung des Budgetrechts des Parlaments. Ein Verstoß dürfte daher im Ergebnis nicht zur (schwebenden) Unwirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Landes führen.

4. Inwieweit kann das Parlament den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf überhaupt noch entsprechend seiner Funktion als Haushaltsgesetzgeber ergebnisoffen beraten? Begründet der abgeschlossene Garantievertrag ein Präjudiz, durch das die verfassungsrechtliche Stellung des Parlaments beeinträchtigt wird?

Die Ermächtigung, die in § 20 Abs. 8 der 2. Ergänzung des Entwurfs eines zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes erteilt werden soll, geht – soweit feststellbar – ins Leere. Die Garantievereinbarung („Rückhaftungsvereinbarung“) war bis spätestens zum 30. September 2009 abzuschließen. Sie ist zwar den Unterlagen zu dieser Anhörung nicht beigelegt, doch kann davon ausgegangen werden, dass sie zur Wahrung dieser Frist bereits abgeschlossen ist. Dann macht in Anbetracht der Ausführungen zu Frage 2 eine parlamentarische Behandlung keinen Sinn mehr.

Sollte die Vereinbarung aber noch nicht abgeschlossen sein, kann eine sinnvolle Beratung des Gesetzentwurfs durch das Parlament nur erfolgen, wenn es hinreichend informiert ist. Das ergibt sich aus allgemeinen parlamentsrechtlichen Grundsätzen, vor allem aber auch aus den besonderen Transparenzerfordernissen des parlamentari-

²⁵ Vgl. BGH, DVBl. 2001, S. 1273 (1274).

²⁶ St. Rspr. des BGH; vgl. BGH, NJW 1994, S. 1528 m.w.N.

²⁷ Vgl. BGH, NJW 1973, S. 1494 (1495), wo allerdings das zuständige Organ zugestimmt hatte.

schen Budgetrechts.²⁸ Vor allem müssen zur Klärung der Frage, ob das Land *neue* Risiken übernehmen soll oder ob es ohnehin schon für die Verbindlichkeiten haftet, für die eine „Rückhaftungsvereinbarung“ abgeschlossen werden soll, *spezifiziert* und *substantiiert* die Verbindlichkeiten nach Betrag und Höhe dargelegt werden. Außerdem ist substantiiert darzulegen, aus welcher Vorschrift sich die Pflicht der Eigentümer der WestLB AG zur Übernahme einer solchen Garantie ergeben soll. Der Wortlaut von § 8 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) und von §§ 4 und 5 der Finanzmarktstabilisierungsfonds–Verordnung (FMStFV) lassen eine solche Verpflichtung nicht klar erkennen.

Es wäre unbedingt näher zu prüfen, ob der Bund auf diese Weise nur aus politischen Gründen seine Haftung auf das Land abwälzen wollte, da er in der Öffentlichkeit immer den Standpunkt eingenommen hatte, die Rettung der Landesbanken sei Aufgabe der Länder. Dies steht jedoch in Gegensatz zum Erlass der gesetzlichen Regelungen als Bundesgesetz, die klar davon ausgehen, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz zur Sicherung der Finanzmarktstabilität hat. Ob er auch die Finanzierungskompetenz hat, richtet sich nach Art. 104a Abs. 1 GG. Danach kommt es auf die Verwaltungskompetenz an. Diese hat er aber durch die Errichtung der Finanzmarktstabilisierungsanstalt und den Lenkungsausschuss für sich in Anspruch genommen.

Das ist zumindest ein Indiz, dass die Finanzierungskompetenz für die Bankenrettung nicht bei den Ländern liegt. Eine Mischfinanzierung ist aber in jedem Fall abgeschlossen. Deshalb verstößt § 13 Abs. 2 FMStFG klar gegen das Grundgesetz.²⁹

5. § 20 Abs. 8 Satz 3 bzw. Satz 4 (neu gemäß 2. Ergänzungsvorlage) sieht eine Ermächtigung des Finanzministeriums vor, die an die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses gebunden ist. Reicht die Bindung an die Zustimmung des

²⁸ BVerfGE 70, 324 (358); 79, 311 (344); 110, 199; ausdrücklich auch in Bezug auf privatrechtlich organisierte Unternehmen: BVerfGE 98, 145 (161); BayVerfGH, NVwZ 2007, 204 (206 f.); VerfGH NRW, Urteil vom 19.8.2008, BeckRS 2008/38846.

²⁹ So auch *Becker/Mock*, FMStG, 2009, § 13 Rdn. 22; anders *Horbach/Diehl*, in: Jaletzke/Varennemann (Hrsg.), Finanzmarktstabilisierungsgesetz, 2009, § 13 Rdn. 5, die aber die maßgebende Vorschrift des Grundgesetzes übersehen haben.

Haushalts- und Finanzausschusses oder ist hier eine Zustimmung des Landtags NRW insgesamt erforderlich?

Die Problematik dürfte parallel zu den so genannten (qualifizierten) Sperrvermerken im Haushaltsvollzug zu beurteilen sein. Vereinzelt werden in diesem Zusammenhang verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet,³⁰ doch ganz überwiegend wird ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten eines Parlamentsausschusses für zulässig angesehen, zumindest wenn die Vorgaben im Gesetz hinreichend präzise sind.³¹ Wegen der erheblichen quantitativen Bedeutung³² könnten aber Bedenken bestehen, auch wenn grundsätzlich Zustimmungsvorbehalte zugunsten von Ausschüssen für zulässig gehalten werden.

6. Die WestLB AG setzt als erste Landesbank Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilisierungsfortentwicklungsgesetz um.

- a. Kommt daher der WestLB eine Vorreiterrolle zu?*
- b. Können Sie den wesentlichen Regelungsgehalt der §§ 6a, 8 und 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz kurz erläutern?*
- c. Was waren die Gründe dafür, dass die Bundesregierung das vorangegangene Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz fortentwickelt hat?*

a) Es wird – rechtlich zweifelhaft – nicht bekannt gegeben, welche Institute Anträge nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gestellt haben.³³ Aber selbst wenn das der Fall sein sollte, ist einer „Vorreiterrolle“ keine rechtliche Bedeutung zuzumessen.

b) Die §§ 6a, 8a und 8b FMStFG sind im Juli 2009 nachträglich in das Gesetz eingefügt worden, um Finanzinstitute auf Dauer zu stabilisieren. Dies war notwendig, da

³⁰ Hillgruber (Fn. 21), Rdn. 72.

³¹ Siekmann (Fn. 17), Art. 110 Rdn. 92 m.w.N.

³² Darauf stellt *Stern* ab (Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 1980, S. 1225).

³³ In den Vereinigten Staaten von Amerika hat demgegenüber das Parlament auf Bundesebene im Verlauf des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens durchgesetzt, dass Name und Beträge der unterstützten Institutionen bekannt gegeben werden: Amendment SA 875 [Sanders]: in Sec. 215 of the budget law: „including the identity to which the Board has provided, all loans and other financial assistance since March 24, 2005, the value or amount of that financial assistance, and what that entity is doing with such financial assistance’ after 2008“, Congressional Record – Senate, April 1, 2009, S4212; April 2, 2009, S4277.

immer noch ein sehr hoher, im Einzelnen aber unbekannter Abschreibungsbedarf auf Aktiva bei einigen großen Geschäftsbanken und Zentralinstituten sowie der Mehrzahl der Landesbanken besteht. Durch die Übertragung dieser Aktiva auf privatrechtliche Zweckgesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Austausch mit soliden, da staatlich garantierten Forderungen, soll der hohe Abschreibungsbedarf bei den abgebenden Instituten aufsichtsrechtlich beseitigt und betriebswirtschaftlich über einen langen Zeitraum gestreckt werden. Das Eigenkapital der betreffenden Institute sollte so auf Dauer entlastet werden. Andererseits war es aus politischen Gründen dringend erwünscht, dass letztlich nicht der Steuerzahler für die übertragenen Risiken aufkommen sollte. Beide Ziele lassen sich seriös aber kaum miteinander vereinbaren. Ob die überaus komplizierten und handwerklich wenig gelungenen Regelungen gleichwohl das angestrebte Ziel erreichen können, bleibt abzuwarten.

Nach § 6a Abs. 1 Satz 1 FMStFG kann der Finanzmarkstabilisierungsfonds (FMS) Garantien für Schuldtitel übernehmen, welche von (privatrechtlichen) Zweckgesellschaften als Gegenleistung für die Übernahme von „strukturierten Wertpapieren“ an Kreditinstitute, Finanzholding-Gesellschaften oder deren in- und ausländischen Tochterunternehmen begeben werden. Dafür sind Entgelte zu entrichten, die in § 6b FMStFG Ausgleichsbeträge genannt werden, um eine Passivierungspflicht zu umgehen.

Nach § 8a Abs. 1 FMStFG können auf Antrag teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet werden, welche im Grundsatz dieselbe Funktion erfüllen wie die Zweckgesellschaften nach § 6a FMStFG. Diese Abwicklungsanstalten sind Einrichtungen der (mittelbaren) Bundesverwaltung. Sie können aber im Gegensatz zu den Zweckgesellschaften nach § 6a FMStFG auch ganze Geschäftsbereiche der abgebenden Institute übernehmen, wenn sie „nichtstrategienotwendig“ sind. Der Bund hat versucht, sich durch eine „Angstklausel“ in § 8a Abs. 1 FMStFG jeder Haftung für diese Abwicklungsanstalten zu entziehen.

§ 8b Abs. 1 FMStFG sieht vor, dass auch durch Landesrecht derartige Abwicklungsanstalten gegründet werden können. Sie haben im Kern denselben Aufgabenkreis wie die bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten. Ob die Regelungen im Einzelnen

noch von einer Bundeskompetenz gedeckt sind, bedarf eingehender Prüfung, da in nennenswertem Umfang Landesorganisationsrecht betroffen ist.

Während die §§ 6a, 8a und 8b FMStFG der Stabilisierung der betroffenen Institute auf Dauer dienen sollen, war die Übernahme von riskanten Aktiva nach § 8 FMStFG als Überbrückungshilfe gedacht. Sie war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, § 13 Abs. 1 FMStFG. Schon bei Erlass des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes im Oktober 2008 war die Notwendigkeit erkennbar, die Bilanzen einiger Banken, vor allem auch der Landesbanken, auf Dauer zu bereinigen. Die damit verbundenen Bewertungsprobleme verhinderten aber eine Lösung, da politische weder eine Übernahme der Risiken durch den Steuerzahler noch – nach schwedischem Muster – eine Vollverstaatlichung der betroffenen Banken erwünscht war.

c) Ob die Bundesregierung oder eine der beteiligten (angelsächsischen) Großkanzleien das Gesetz fortentwickelt hat, ist nicht bekannt. Aber unabhängig davon, wer die entsprechenden Formulierungen zu vertreten hat, handelt es sich in keinem Fall um ein Gesetz der Bundesregierung, sondern des Deutschen Bundestages.

Die erneute, erheblich Umgestaltung des Gesetzes vom 17. Oktober 2008³⁴ war erforderlich, weil die Vorgängerversionen³⁵ das Kernproblem nicht gelöst hatten: den immensen Abschreibungsbedarf und die dadurch eintretende Erosion des Eigenkapitals bis hin zur Insolvenzreife.

7. Die WestLB AG setzt konsequent und erfolgreich die Vorgaben der Europäischen Kommission vom 12. Mai 2009 um. Könnten Sie die Auflagen der Europäischen Kommission kurz erläutern?

Ob die WestLB AG tatsächlich konsequent und erfolgreich die Vorgaben der Europäischen Kommission umsetzt, die in der Entscheidung der Kommission vom 12.

³⁴ BGBl. I, S. 1982.

³⁵ Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG) vom 7. April 2009, BGBl. I, S. 725.

Mai 2009 enthalten sind,³⁶ kann ohne Kenntnis der internen Geschäftsabläufe der WestLB AG nicht beurteilt werden.

Die Kommission beurteilte die Garantie in Höhe von 5 Milliarden EUR als eine Beihilfe im europarechtlichen Sinne, die aber vorbehaltlich zahlreicher Bedingungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei, Art. 1 der Entscheidung. Eine der Bedingungen ist, dass der vorgelegte Umstrukturierungsplan vom 8. August 2008 vollständig und zeitgerecht umgesetzt wird, Art. 2 Abs. 1 der Entscheidung. Weitere Bedingungen sind in einem Anhang zu dieser Bestimmung aufgeführt.

Vor allem enthalten Vorgaben ein Veräußerungsgebot, das bis zum 31. Dezember 2011 erfüllt sein muss (2.1). Darüber hinaus ist eine drastische Verkleinerung der WestLB AG angeordnet. Sie muss ihre Gesamtbilanzsumme bis zum 31. März 2010 um insgesamt 25% und bis zum 31. März 2011 um insgesamt 50% reduzieren (3.1). Der Marktwert der Derivate soll dabei außer Ansatz bleiben. Auch wird ein genauer Zeitplan zur Reduzierung der risikogewichteten Aktiva vorgegeben (3.2).

Die Kerngeschäftsaktivitäten der WestLB AG sind zu entflechten und drei operativ, wirtschaftlich transparent segmentierten Teilbereichen zuzuordnen: a) Transaction Banking, b) Verbund/Mittelstand und c) Firmenkunden/Kapitalmarkt/Strukturierte Finanzierungen (4.1). Im Bereich der Kapitalmarktaktivitäten muss die WestLB AG ihren Eigenhandel einstellen (4.5 c).

Die Standorte Münster, Bielefeld, Köln, Dortmund und Mainz sind ebenso wie zahlreiche Repräsentanzen im Ausland zu schließen (4.6 c und d). Eine Vielzahl von Beteiligungen ist zu veräußern (5.1). Der Erlös ist vollständig zur Finanzierung des Umstrukturierungsplans zu verwenden (5.6).

8. Die Eigentümer beabsichtigen, die WestLB AG zukunftsfest aufzustellen und eine

³⁶ Entscheidung der Kommission (K(2009) 3900 endgültig vom 12.5.2009 über die staatliche Beihilfe, C 43/2008 (ex N 390/2008), die Deutschland zur Umstrukturierung der WestLB AG gewähren will.

langfristig tragfähige Lösung herbeizuführen. Dazu sollen nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche sowie Risikopositionen auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG ausgelagert werden, wie im Rahmen der Begründung zur 2. Ergänzung zum 2. Nachtragshaushalt ausgeführt wird.

- a. Welche Auswirkungen hätte die Ausgliederung der nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche sowie von Risikopositionen auf eine Aida für die Kapitalausstattung der WestLB AG?*
- b. Würde die verbleibende Kernbank damit strukturell besser dastehen und bessere Zukunftsoptionen haben?*
- c. Ist der durch Begebung von Garantien gewählte Weg zur Risikoabschirmung der WestLB AG die haushaltsschonendste Lösung im Rahmen der EU-Vorgaben vom 12. Mai 2009?*

a) Die notwendige Kapitalausstattung der Anstalt hätte eine entsprechende Minderung des Eigenkapitals der WestLB AG zur Folge, wenn sie nicht von den Eigentümern der WestLB AG übernommen wird. Der Kapitalbedarf dürfte ebenso schwierig zu ermitteln sein, wie der Abschreibungsbedarf auf die übertragenen Aktiva und die Gewinn- und Verlustaussichten für die übertragenen Geschäftsbereiche. Der eigentliche Vorteil dieser Vorgehensweise dürfte darin bestehen, dass keine marktnahe Bewertung erfolgen muss und die bankenaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für die Anstalt nicht gelten, § 8a Abs. 5 FMStFG.

Das Gesetz überlässt die nähere Ausgestaltung der Anstalt und ihrer Tätigkeit gesonderten Statuten, § 8a Abs. 2 FMStFG. Der Begriff „Statut“ entspricht nicht der anerkannten und eingeführten öffentlich-rechtlichen Begrifflichkeit. Vermutlich sind damit untergesetzliche Rechtsnormen, möglicherweise Satzungen gemeint. Die Gesetzesverfasser haben dabei aber übersehen, dass eine Normsetzung durch die Exekutive in Deutschland seit Erlass des Grundgesetzes vor 60 Jahren nicht mehr zulässig ist. Lediglich in den engen Grenzen von Art. 80 GG sind Ausnahmen zulässig. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind aber hier nicht erfüllt. Es ist also davon auszugehen, dass die Statuten, wenn sie erlassen werden, verfassungswidrig und nichtig sind.

b) Das hängt von den Voraussetzungen ab, die unter a) beschrieben worden sind.

c) Welcher Weg die Finanzen des Landes am geringsten belastet, ist schwer einzuschätzen. Jedenfalls wäre ernsthaft die Option zu prüfen gewesen, eine weitere Un-

terstützung des Instituts von Seiten der Eigentümer einzustellen. Der Bund hätte sich dann die Frage stellen müssen, ob es sich um eine „systemrelevante“ Bank handelt, die er ähnlich wie die Commerzbank AG oder die Hypo Real Estate AG aus übergeordneten Gründen rettet. Dies setzt jedoch voraus, dass die Verpflichtungen aus Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nicht höher sind als die Lasten, welche die öffentlichen Haushalte auf Landesebene zu tragen haben.

Ob eine Übernahme in unmittelbares Eigentum des Landes eine Entlastung gebracht hätte, ist eher zweifelhaft angesichts der bisherigen Eigentümer, die alle dem öffentlichen Sektor des Landes zuzurechnen sind und letztlich auch vom Land soweit unterstützt werden müssten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.

9. In den einleitenden Erläuterungen zur 2. Ergänzung heißt es: „Sollte die Übertragung des AidA-Portfolios bis zum 30. November 2009 nicht gelingen, so ist für das § 8-Portfolio eine Übertragung oder Überführung in eine Maßnahme gem. § 6a oder § 8a FMStFG oder die Übertragung an einen Dritten erforderlich.“ Wie bewerten Sie diese Aussage?

Dazu kann keine Stellungnahme abgegeben werden.

10. Die WestLB AG hat einen Antrag nach § 8 Finanzmarktstabilisierungsfonds-gesetz (FMStG) – BGBl I 2008, S. 1982, in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung, BGBl I 2009, S. 1980 – auf Risikoübernahme eines Portfolios in Höhe von nominal 6,4 Milliarden Euro durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) gestellt. Die Risikoübernahme nach § 8 FMStG durch den SoFFin erfordert eine quotale Garantie der Eigentümer der WestLB AG für den Betrag von 4 Milliarden Euro. Die notwendige Garantie des Landes hat damit einen Umfang von rund 1,51 Milliarden Euro. Die nunmehr notwendige Abgabe einer quotalen Garantie gegenüber dem SoFFin stellt eine Zwischenlösung bis zum 30. November 2009 dar. Wie hoch bewerten Sie angesichts dessen die Ausfallwahrscheinlichkeit der Positionen im auszulagernden Portfolio?

Ohne Kenntnis der Solvenz und der Liquidität der Schuldnerin ist eine seriöse Einschätzung nicht möglich. Sie hängen im Wesentlichen von der Bedienung der Problemaktiva ab, welche die WestLB AG auf die Phoenix Light Limited übertragen hat, sowie von der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die nach irischem Recht erfolgt ist und wahrscheinlich auch von Experten kaum verlässlich analysiert werden kann. Es bestehen Indizien, dass die Übersetzungen, soweit sie vorgenommen wor-

den sind, problematisch sind. Eine „public sector guarantee“ ist etwas anderes als eine Kommunalgarantie. Im Übrigen ist Phoenix nicht dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.

11. Die hier in Rede stehende Garantie in Höhe von 4 Mrd. EUR geht ausweislich der Darstellung im Erläuterungstext auf eine veränderte Bewertungsmethodik der Aufsichtsbehörde (BaFin) hinsichtlich der Veranschlagung des „expected loss“ bei der Phoenix-Konstruktion zurück. Wie weit reicht der an dieser Stelle bestehende Handlungs- und Ermessensspielraum der BaFin? Wo und in welcher Form ist dieser gesetzlich normiert?

Die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen richtet sich nach § 10 KWG und der Solvabilitätsverordnung (SolvV) vom 14. Dezember 2006³⁷. Die Solvabilitätsverordnung erlaubt den Instituten einen individuellen Ansatz zur Berücksichtigung von Adressausfallrisiken. Es handelt sich um den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) nach §§ 55 ff. Solvabilitätsverordnung. Er erlaubt das Abgehen von den externen Ratings im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) nach §§ 24 ff. SolvV. Die externen Ratings haben sich ohnehin im Verlauf der Krise als völlig ungeeignet erwiesen. Etwa 75% der jetzt notleidenden Forderungen ist mit der höchsten Note „AAA“ bewertet worden, der gleichen Note wie Anleihen der Bundesrepublik Deutschland sie erhalten haben.

Im Rahmen des IRBA wird der „expected loss“ anhand der Vorgaben von § 125 SolvV geschätzt. Die Anforderungen an das Schätzverfahren sind in § 128 SolvV detailliert geregelt und werden von der BaFin kontrolliert. In der Sache handelt es sich um mathematisch-statistische Schätzverfahren.³⁸ Für deren Beurteilung stellt die gesetzliche Regelung aber nur relativ vage Maßstäbe („angemessen“, „nachvollziehbar“, „regelmäßig validiert“ etc.) zur Verfügung. Hier sind erheblich Spielräume auch für Behördenentscheidungen zu erkennen. Hinzu kommen Unsicherheiten über die Qualität der empirisch zu ermittelnden Daten, die Grundlage der Schätzungen

³⁷ BGBl. I, S. 2926.

³⁸ Nähere Einzelheiten bei *Daun*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), Kreditwesengesetz, 3. Aufl. 2008, § 128 SolvV Rdn. 2, 6 ff.

bilden.

Echte Ermessensspielräume sind insoweit aber nicht zu erkennen. Allerdings sind die Regelungen in §§ 10, 11 KWG und in der Solvabilitätsverordnung, die etwa 250 Druckseiten umfasst, so komplex, dass alle Aussagen nur unter Vorbehalt gemacht werden können. Rechtsstaatlichen Anforderungen genügt eine derartige Normierung kaum; auch nicht in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine technische Spezialmaterie handelt.

12. Welche spezifischen aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind in Verbindung mit der hier in Rede stehenden Garantie zu beachten?

Die Garantie muss unbedingt und auf Dauer erteilt sein, damit die entsprechenden Aktiva in der Bilanz der WestLB AG wie Ausleihungen an das Land behandelt werden können. Das hat zur Folge, dass sie mit „0“ bei der Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals gewichtet werden.

13. Gemäß § 5 Abs. 4 Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung (FMStFV) muss der SoFFin darauf hinwirken, dass „Organmitglieder und Geschäftsleiter keine unangemessene Vergütung erhalten“. Als angemessen gilt eine monetäre Vergütung bis max. 500.000 EUR. Wie ist diese Vorgabe einzuschätzen vor dem Hintergrund, dass die SoFFin-Risikoübernahme auf der Grundlage von § 8 FMStFG nur eine Zwischenlösung darstellt und nach dem 30.11.2009 durch eine Risikoübernahme auf der Grundlage von § 6a FMStFG oder auf der Grundlage von § 8a FMStFG abgelöst werden soll?

Bei der Schaffung einer nichtrechtsfähigen Anstalt innerhalb der Finanzmarktstabilisierungsanstalt nach § 3a Abs. 1 FMStFG sollte darauf geachtet werden, dass eine entsprechende oder niedrigere Höchstgrenze vorgeschrieben wird. Es ist auch möglich, dass der Bund im Verordnungswege eine solche Grenze allgemeinverbindlich festlegt.

Frankfurt, 27. Oktober 2009

Prof. Dr. Helmut Siekmann

10.06.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

Die Anlage wurde als Sonderdruck an die Mitglieder des Landtags verteilt.

Datum des Originals: 09.06.2009/Ausgegeben: 10.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

A Problem

Die Eigentümer der WestLB AG haben sich am 07.06.2009 auf die Abgabe einer Garantie in Höhe von 4 Mrd. EUR gegenüber der WestLB AG für Schuldverschreibungen (Class A 3 und Class A 4 Notes der Phoenix Light SF Limited) verständigt, die im Zusammenhang mit der Absicherung von Ausfallrisiken von der WestLB AG erworben wurden. Die Garantie soll in Höhe von 4 Mrd. EUR im ersten Zug vollumfänglich durch das Land Nordrhein-Westfalen abgegeben werden. Im Innenverhältnis sollen das Land, die Sparkassenverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mögliche Belastungen aus der Inanspruchnahme der Garantie entsprechend ihren direkten und indirekten Beteiligungsverhältnissen tragen. Für die Abgabe der Garantie bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung in einem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2009. Im Zusammenhang mit der Abgabe der Garantie werden auch Änderungen bei der Zweckbestimmung des Sondervermögens zur Risikoabschirmung der WestLB AG notwendig. Hierzu bedarf es einer Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz).

B Lösung

Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2009, mit dem die notwendigen gesetzlichen Änderungen im Haushaltsgesetz 2009 und im Risikofondsgesetz umgesetzt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2009 entstehen zunächst keine Kosten. Mögliche Inanspruchnahmen aus der Garantie sind derzeit nicht absehbar.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Abgabe einer Garantie hat positive finanzielle Auswirkungen für den Garantienehmer.

H Befristung

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i.V.m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2009.



9 .06.2009

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
I B 1 - 2000 - 32/09
bei Antwort bitte angeben

Herr Carsten Tempel
Telefon (0211) 4972 - 2349
Fax 2508

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

I. Inhalt und Notwendigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes

Die WestLB AG hat im März 2008 ein Portfolio strukturierter Wertpapiere von 23 Mrd. € auf eine Zweckgesellschaft (Phoenix) ausgelagert. Dafür hat das Land nach außen eine Garantie von 5 Mrd. € übernommen. Für 2 Mrd. € haften die Eigentümer quotal, 3 Mrd. € trägt das Land allein. Die Garantie wurde bisher in Höhe von 280 Mio. € in Anspruch genommen.

Die Kapitalausstattung der WestLB AG ist als Folge der Finanzmarktkrise extrem angespannt. Mit den von der BaFin Ende Mai/Anfang Juni 2009 angewendeten neuen, verschärften Berechnungsmethoden für die Phoenixstruktur wird die Kernkapital- und Gesamtkapitalquote der WestLB AG nunmehr massiv nach unten gedrückt. Um dies zu verhindern, muss nach Auffassung der Bankenaufsicht sofort eine zusätzliche Garantie in Höhe von 4 Mrd. Euro gegenüber der WestLB AG für Schuldverschreibungen (Class A 3 und Class A 4 Notes der Phoenix Light SF Limited), die im Zusammenhang mit der Absicherung von Ausfallrisiken von der WestLB AG erworben wurden, abgegeben werden. Die tatsächliche Ausfallwahrscheinlichkeit ist dagegen nach Auffassung der Eigentümer so gering, dass keine besonderen Maßnahmen (Rück-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79 Haltestelle
Heinrich-Heine-Allee

stellungen etc.) bei den Eigentümern in diesem Jahr erforderlich sind. Diese Einschätzung wird von der Bankenaufsicht geteilt.

Die Garantie in Höhe von 4 Mrd. Euro an die WestLB AG wird im ersten Zug vollumfänglich vom Land Nordrhein-Westfalen abgegeben. Im Innenverhältnis tragen die Eigentümer der WestLB AG die Lasten aus einer Inanspruchnahme entsprechend ihren direkten und indirekten Beteiligungsverhältnissen.

Die Garantie dient der Absicherung bis zur Auslagerung der in Rede stehenden Vermögenswerte in eine Lösung nach der Novellierung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes. Das Konzept ist Gegenstand des Finanzmarktstabilisierungsförderungsgesetzes, das am 10. Juni 2009 im Bundeskabinett verabschiedet werden soll. Eine Umsetzung dieses Modells kann aufgrund der Komplexität dieses Modells voraussichtlich erst zum Herbst erfolgen. Für die Übernahme der Garantie erhält das Land Nordrhein-Westfalen eine marktgerechte Avalprovision von der WestLB AG, an der die anderen Eigentümer entsprechend der im Innenverhältnis übernommenen Rückgarantie entsprechend beteiligt werden.

Im Zusammenhang mit der neu zu übernehmenden Garantie werden auch Änderungen bei der Zweckbestimmung des Risikofondsgesetzes erforderlich, um die dort angesammelten Mittel auch für eventuelle Inanspruchnahmen aus der neuen Garantie verwenden zu können. Die Erweiterung der Zweckbestimmung steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der aufgrund des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 erklärten Garantie, und der Vorsorgecharakter findet in gleichem Maße Anwendung.

II. Notwendige Änderungen des Haushaltsgesetzes 2009 und des Risikofondsgesetzes

Die notwendigen Änderungen des Haushaltsgesetzes und des Risikofondsgesetzes sind als **Anlage 1** beigefügt.

Die notwendigen Änderungen der Vermerksstruktur sind in der **Anlage 2** in einer dem gedruckten Haushaltsplan entsprechenden Form dargestellt. Änderungen des Haushaltsplans erfolgen nur, um die

für die erste Garantie errichtete Vermerkstruktur auch für die neue Garantie nutzen zu können. Die Nettoneuverschuldung (5.613 Mio. €) und das Haushaltsvolumen (55.212,9 Mio. €) bleiben daher unverändert.



Dr. Helmut Linssen

**Entwurf
eines Gesetzes
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus
der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG
erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009)**

Vom 2009

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009) vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2009 vom 02. April 2009 (GV. NRW. S. 218) wird wie folgt geändert:

Nach § 20 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

(8) WestLB AG II

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich bis zu einem Haftungshöchstbetrag von 4 000 000 000 Euro gegenüber der WestLB AG vertraglich zu verpflichten, eine Garantie für Schuldverschreibungen (Class A 3 und A 4 Notes der Phoenix Light SF Limited) zu übernehmen, die im Zusammenhang mit der Absicherung von Ausfallrisiken von der WestLB AG erworben wurden.

Die Garantie umfasst die ordnungsgemäße Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstiger geschuldeter Beträge zu den festgelegten Fälligkeiten sowie den Ausgleich für Kapitalabschreibungen bei der WestLB AG auf die abgesicherten Schuldverschreibungen.“

Artikel 2

Das Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz) vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 636) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zur Höhe von fünf Milliarden Euro das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu überneh-

men, deren Risiko die WestLB AG am 31. Dezember 2007 getragen hat und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich darüber hinaus bis zu einem Haftungshöchstbetrag von vier Milliarden Euro gegenüber der WestLB AG vertraglich verpflichtet, eine Garantie für Schuldverschreibungen (Class A 3 und A 4 Notes der Phoenix Light SF Limited) zu übernehmen, die im Zusammenhang mit der Absicherung von Ausfallrisiken von der WestLB AG erworben wurden. Das Sondervermögen dient der kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Abdeckung möglicher Inanspruchnahmen aus den übernommenen Garantien.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Art. 1 des Gesetzes tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Art. 2 des Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Die Eigentümer der WestLB AG haben im Frühjahr 2008 durch die Errichtung der Phoenix-Struktur eine effiziente Maßnahme zur Bewältigung der Finanzmarktkrise umgesetzt. Hierzu wurde ein Wertpapier-Portfolio in Höhe von 23 Mrd. Euro auf eine Zweckgesellschaft übertragen. Aufgrund der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung im ersten Nachtrag 2008 hat das Land hierfür eine Garantie in Höhe von 5 Mrd. € abgegeben. Im Innenverhältnis werden mögliche Belastungen bis zu einer Höhe von 2 Mrd. Euro quotal von den Eigentümern, die Sparkassenverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und das Land, getragen.

Im Zuge der weiteren Verschärfung der Finanzmarktkrise ergibt sich zur Absicherung der WestLB AG die Notwendigkeit, eine zusätzliche Garantie in Höhe von bis zu 4 Mrd. Euro (einschließlich Zinsen und sonstiger Nebenbeträge) durch das Land abzugeben. Im Innenverhältnis tragen das Land, die Sparkassen- und Giroverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe die Lasten aus der Inanspruchnahme der Garantie entsprechend ihren direkten und indirekten Beteiligungsverhältnissen.

Zu Artikel 2:

Im Zusammenhang mit der neu zu übernehmenden Garantie werden auch Änderungen bei der Zweckbestimmung des Sondervermögens erforderlich, um die dortigen

Mittel auch für eventuelle Inanspruchnahmen aus der neuen Garantie in Anspruch nehmen zu können. Diese steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der aufgrund des ersten Nachtragshaushalt 2008 erklärten Garantie, und der Vorsorgecharakter findet in gleichem Maße Anwendung.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.

01.07.2009

Ergänzung

der Landesregierung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 14/9380 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009) -

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

Die Anlage wurde als Sonderdruck an die Mitglieder des Landtags verteilt

Datum des Originals: 30.06.2009/Ausgegeben: 01.07.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de



Datum **30.** Juni 2009

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

Aktenzeichen
I B 1 – 2000 – 32/09
bei Antwort bitte angeben

40221 Düsseldorf

Herr Bongartz
Telefon (0211) 4972-2508
Fax (0211)4972-2530

Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009) – LT-Drs. 14/9380 vom 10. Juni 2009

I. Inhalt und haushaltspolitische Konzeption der Ergänzungsvorlage

Im Haushaltsvollzug 2009 zeichnen sich zwangsläufige Mehrausgaben ab, die im Hinblick auf ihre Kassenfälligkeiten eine Ergänzung des zweiten Nachtragshaushalts erforderlich machen. Im Rahmen dieser notwendigen Ergänzung sollen auch die sich aufgrund der Mai-Steuerschätzung abzeichnenden Steuermindereinnahmen sowie die Mehreinnahmen bei den Kompensationszahlungen des Bundes für die Übertragung der Ertragskompetenz der Kfz-Steuer auf den Bund zum 1.7.2009 etatisiert werden.

Nach dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung verringern sich die erwarteten Steuereinnahmen für das Jahr 2009 im Vergleich zum verabschiedeten Haushalt 2009 (Stand 1. Nachtragshaushalt 2009) um 400 Mio. EUR.

Bei den Kompensationszahlungen des Bundes für die Übertragung der Ertragskompetenz der Kfz-Steuer auf den Bund zum 1.7.2009 ergeben sich aufgrund der Ergebnisse des Vermittlungsausschussverfahrens Mehreinnahmen in Höhe von rd. 31,8 Mio. EUR.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich-Heine-Allee

Per Saldo ergeben sich somit steuerinduzierte Mindereinnahmen von 368,2 Mio. EUR.

Seite 2 von 9

Die steuerinduzierten Mindereinnahmen in Höhe von 368,2 Mio. EUR sollen nicht an anderer Stelle im Landeshaushalt durch zusätzliche Einsparungen kompensiert werden und erhöhen daher die bislang vorgesehene Nettoneuverschuldung in Höhe von 5.613 Mio. EUR. Zusätzliche Einsparungen würden die Nachfrage des Landes reduzieren und damit die Wirtschaft zusätzlich schwächen. In Fortsetzung der haushaltspolitischen Leitlinie des 1. Nachtragshaushalts 2009 werden daher die steuerinduzierten Mindereinnahmen nicht durch zusätzliche Einsparungen aufgefangen, sondern mit einer erhöhten Kreditaufnahme ausgeglichen, um eine Verschärfung der binnenkonjunkturellen Schwäche zu vermeiden. Die Landesregierung lässt insoweit die automatischen Stabilisatoren wirken.

Gleichwohl hält die Landesregierung auch vor dem Hintergrund der Konjunkturkrise an ihrem Kurs der Haushaltskonsolidierung strikt fest. Allein die genannten steuerinduzierten Mindereinnahmen erhöhen die Nettoneuverschuldung des Landes. Alle sonstigen unabweisbaren Mehrausgaben werden vollständig durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen kompensiert.

Demnach stellt sich die haushaltspolitische Leitlinie für die Ergänzungsvorlage wie folgt dar:

1. Die steuerinduzierten Mindereinnahmen in Höhe von 368,2 Mio. EUR erhöhen die Nettoneuverschuldung.
2. Alle übrigen zwangsläufigen Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben vollständig gedeckt.

Aus dieser Konzeption ergeben sich Veränderungen für das Haushaltsvolumen und die Nettoneuverschuldung, die nachfolgend unter Ziffer VI. dargestellt sind.

II. Umsetzung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mai 2009 und Etatisierung von Mehreinnahmen bei den Kompensationszahlungen des Bundes für die Übertragung der Ertragskompetenz der Kfz-Steuer auf den Bund zum 1.7.2009

Nach dem regionalisierten Ergebnis der Mai-Steuerschätzung werden für das Jahr 2009 Steuereinnahmen in Höhe von 38.505 Mio. EUR erwartet. Die erwarteten Steuereinnahmen für das Jahr 2009 liegen damit um 400 Mio. EUR unter dem aktuellen Steuereinnahmeansatz in Höhe von 38.905 Mio. EUR (Stand 1. Nachtragshaushalt 2009). Ursächlich hierfür ist, dass die Bundesregierung die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten, die der Steuerschätzung zugrunde gelegt werden, deutlich zurückgenommen hat. Für das Jahr 2009 wird nunmehr ein Rückgang des realen BIP von 6 Prozent unterstellt. Im Zeitpunkt der Aufstellung des 1. Nachtrags 2009 war die Bundesregierung noch von einem Rückgang des realen BIP von 2,25 Prozent ausgegangen. Dass die erwarteten Mindereinnahmen im Hinblick darauf nicht höher ausfallen, liegt daran, dass die Steuereinnahmen im 1. Nachtrag 2009 von der Landesregierung bereits sehr vorsichtig veranschlagt waren.

Für die Übertragung der Ertragskompetenz der Kfz-Steuer auf den Bund zum 1.7.2009 erhalten die Länder eine am Aufkommen des Jahres 2008 orientierte Zuweisung. In den 1. Nachtragshaushalt sind hierfür auf der Basis des Gesetzentwurfs des Bundes rd. 935,9 Mio. EUR (hälftiger Jahresbetrag) eingestellt worden. Der von den Ländern angerufene Vermittlungsausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bemessungsgrundlage für die Kompensationszahlungen erhöht werden muss. Hieraus resultieren Mehreinnahmen in Höhe von rd. 31,8 Mio. EUR, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des 1. Nachtragshaushalts noch nicht bekannt waren.

III. Zwangsläufige Mehrausgaben, die im Hinblick auf ihre Kassenfälligkeiten eine Ergänzung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes erforderlich machen, und Deckung dieser Mehrausgaben

1. Zwangsläufige Mehrausgaben

	Haushaltsbelastung in Mio. EUR
Mehrausgaben im Epl. 04 für Mietmittel für das Finanzgericht Köln infolge von Flächenveränderungen. Der Mietmehrbedarf wird durch entsprechende Minderbedarfe an anderer Stelle im Epl. gedeckt.	0 (saldiert)
Mehrausgaben im Epl. 04 für Erstattungen an andere Länder im Zusammenhang mit der Unterbringung von Strafgefangenen (0,3 Mio. EUR). Der Mehrbedarf wird durch Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten gedeckt.	0 (saldiert)
Mehrausgaben im Epl. 05 für die berufliche Aufstiegsfortbildung aufgrund der geänderten Förderungsmöglichkeiten nach Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sowie aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung.	0,8 (saldiert)
Mehrausgaben im Epl. 05 beim Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz.	0,3
Mehrausgaben bei den Zuschüssen für die Verbraucherverbände im Epl. 10 in Höhe von 0,2 Mio. EUR zur Finanzierung von Tarifsteigerungen. Die Mehrausgaben werden durch entsprechende Einsparungen bei den Kofinanzierungsmitteln für das NRW EU-Ziel 2 Programm (EFRE) gedeckt.	0
Mehrausgaben im Epl. 11 bei der Verausgabung der EU-Mittel im Rahmen der ESF-Arbeitsmarktpolitik. Die Ansatzserhöhung in Höhe von 52,2 Mio. EUR ist erforderlich, um vor dem Hintergrund der aktuellen Konjunkturkrise die flankierenden Maßnahmen im Rahmen der ESF-Arbeitsmarktpolitik zu verstärken. Den Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen von der EU gegenüber.	0 (saldiert)
Mehrausgaben im Epl. 14 beim Wohngeld aufgrund der konjunkturbedingten Zunahme der Zahl der Wohngeldempfänger. Den Ausgaben in Höhe von 66,0 Mio. EUR stehen Ein-	33,0 (saldiert)

nahmen vom Bund in Höhe von 33,0 Mio. EUR gegenüber. Per Saldo ergeben sich Haushaltsbelastungen von 33,0 Mio. EUR.	
Mehrausgaben im Epl. 15 beim KiBiz Der Mehrbedarf ergibt sich u.a. aus notwendigen Mehrausgaben für Kindpauschalen und sonstigen Zuschüssen an Tageseinrichtungen in Höhe von rd. 46,6 Mio. EUR sowie Minderausgaben bei der Sprachförderung und der Tagespflege in Höhe von rd. 0,9 Mio. EUR.	45,7
Absetzung von Globalen Mehreinnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans	0,2
Summe der Haushaltsbelastungen:	80,0

2. Deckung der Mehrausgaben

	Haushalts- verbesserung in Mio. EUR
Zinsen für Kreditmarktmittel Der Ansatz kann reduziert werden, weil das Zinsniveau infolge der niedrigeren Wachstumsaussichten deutlich gesunken ist.	80,0
Summe der Haushaltsverbesserungen	80,0

IV. Weitere notwendige Veränderungen ohne Auswirkung auf Ausgabenansätze

Im Einzelplan 14 soll im Kapitel 110 eine neue Haushaltsstelle mit der Zweckbestimmung „Sonderzuweisungen an Zweckverbände zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit“ mit Strichansatz eingerichtet werden. Die neue Haushaltsstelle dient der Umsetzung der Einigung zwischen VRR, DB Regio NRW und Land zu einer Vielzahl von strittigen Fragen des sog. Großen Verkehrsvertrages, insbesondere der Aufteilung des Gesamtdefizits des VRR bis 2023 zwischen VRR, Land und DB Regio NRW. Das Land übernimmt danach einen Anteil in Höhe von 167 Mio. EUR. Davon sollen 2009 ca. 45 Mio. EUR an den VRR überwiesen werden, damit dieser die Nachzahlungen an die DB Regio NRW leisten kann. Die notwendigen Beträge können im Rahmen der bestehenden Deckungsfähigkeiten aus den Regionalisierungsmitteln bereitgestellt werden.

V. Veränderungen im Personalhaushalt

1. Neue Stellen im Haushalt 2009

Für die Ergänzung des 2. Nachtragshaushalts 2009 ist die Einrichtung von 75 neuen Stellen vorgesehen:

- a) 25 Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums für die Zentrale Scann-Stelle Beihilfe bei der Bezirksregierung Detmold (Kapitel 03 310) zur wirtschaftlicheren Bearbeitung der Beihilfeanträge (1 x AN g. D., 3 x AN m. D., 21 x AN e. D.). Der Personalmehrbedarf ist Bestandteil des Konzepts zur Verfahrensoptimierung der Beihilfebearbeitung in der Landesverwaltung hin zu einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 10 Werktagen pro Antrag. Die eingescannten Anträge und Belege können durch den Einsatz von Software schneller und besser geprüft werden.
- b) 50 Stellen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums für das Projekt des LPEM zur Vermeidung von Dienstupfälligkeit von Beamtinnen/Beamten (20 x A 13 g. D., 30 x A 9 m. D.) mit personenbezogenen kw-Vermerken im Kapitel 12 310 (neu eingerichtete Titelgruppe 63). Die Planstellen dienen der Weiterverwendung von Beamtinnen/Beamten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Dadurch soll eine Verringerung der Ausscheidensquote wegen Dienstupfälligkeit und damit verbunden eine Entlastung der Versorgungsausgaben erreicht werden. Zur Erzielung dieses haushaltswirtschaftlichen Vorteils sollen diese Planstellen

nur für die Bereiche eingesetzt werden, für die der Haushaltsgesetzgeber schon heute die Streichung von kw-Vermerken ermöglicht hat und damit Mehrbedarfe bereits anerkannt wurden. Somit dürfen die betroffenen Beamtinnen/Beamten derzeit nur im Rahmen der Projekte „Schulverwaltungsassistenz“ und „Amtliche Kontrollassistenz“ eingesetzt werden. Mit Ausscheiden der Beamtin/des Beamten fällt die Planstelle weg.

2. Verlängerung von kw-Vermerken

Mit der Ergänzung zum zweiten Nachtragshaushalt 2009 ist die Verlängerung von 38 kw-Vermerken im Geschäftsbereich des Justizministeriums vorgesehen.

Im Kapitel 04 240 (Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte) werden wegen der Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit 38 kw-Vermerke (20 x R 1, 18 x AN m. D.) von „ab 01.01.2009“ um 2 Jahre auf „ab 01.01.2011“ verlängert. Aufgrund der Konjunktur- und Wirtschaftskrise ist mit einer Kündigungswelle und in der Folge mit einem deutlichen Anstieg der arbeitsgerichtlichen Verfahren zu rechnen. Erheblich längere Verfahrensdauern und der Aufbau eines Altverfahrensbestands infolge Überlastung würden sich nachteilig auf rechtsschutzsuchende Arbeitnehmer und Unternehmer auswirken und die Bemühungen um eine Stabilisierung des Arbeitsmarkts konterkarieren.

3. „Modell 600“ (Stellenhebungen) im Bereich der Polizei

Im Rahmen der Einführung der zweigeteilten Laufbahn bei der Polizei (Überführung der Planstellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes in den gehobenen Dienst seit 2002) hat sich ein Ungleichgewicht hinsichtlich der Anzahl der Beförderungsstellen in den Bereichen A 12 und A 13 g. D. ergeben. Daher sollen nun in 6 gleichen Jahresschritten (2009 bis 2014) insgesamt 600 Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden, davon 450 im Bereich A 12 sowie 150 im Bereich A 13 g. D. Zur Wahrung der Haushaltsneutralität dieser Maßnahme (auch hinsichtlich der höheren Versorgungsausgaben) wird im Gegenzug dauerhaft auf 1.173 Beförderungen nach A 11 sowie 291 Beförderungen nach A 10 verzichtet.

4. Entwicklung der Stellenzahl

Stellen laut 1. Nachtragshaushalt 2009 inkl. der nach § 6 Abs. 4 HG im Haushalts- vollzug neu eingerichteten Stellen	284.810
<u>zuzüglich</u> der oben genannten Stellen	<u>+ 75</u>
Stellenzahl neu	284.885

VI. Zusammenfassung der mit dieser Ergänzungsvorlage vorgenommenen Veränderungen/Auswirkungen auf die Nettoneuverschuldung und das Haushaltsvolumen

1. Zusammenfassung der mit dieser Ergänzungsvorlage vorgenommenen Veränderungen

Mit der vorgelegten Ergänzungsvorlage werden die in der **Anlage 1** zusammengefasst dargestellten Änderungen / Korrekturen vorgenommen. Darüber hinaus ist eine Gesamtdarstellung der Änderungen in einer dem gedruckten Haushalt entsprechenden Darstellung als **Anlage 3** beigefügt.

2. Erhöhung der Nettoneuverschuldung um 368,2 Mio. EUR

Entsprechend der vorgeschlagenen Konzeption erhöht sich die Nettoneuverschuldung um die für das Jahr 2009 zu erwartenden steuerbedingten Mindereinnahmen in Höhe von 368,2 Mio. EUR. Demzufolge erhöht sich die bislang für den Haushalt 2009 eingeplante Nettoneuverschuldung von 5.613,0 Mio. EUR um 368,2 Mio. EUR auf nunmehr 5.981,2 Mio. EUR.

Die bisherige Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze in Höhe von 1.787,1 Mio. EUR (Stand 1. Nachtragshaushalt 2009) erhöht sich damit nochmals um 368,2 Mio. EUR zuzüglich 0,2 Mio. EUR aufgrund von Umschichtungen im Epl. 10 auf dann 2.155,5 Mio. EUR.

3. Veränderung des Haushaltsvolumens

Aufgrund der vorgenommenen Veränderungen erhöht sich das Haushaltsvolumen um 87,7 Mio. EUR.

Haushaltsvolumen alt:	55.212,9 Mio. EUR
Haushaltsvolumen neu:	55.300,6 Mio. EUR

VII. Notwendige Veränderungen im Haushaltsgesetz

Aus der Veränderung des Haushaltsvolumens und der Erhöhung der Nettoneuverschuldung ergeben sich Veränderungen in den §§ 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 2009, so dass der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags aus diesem Grund ergänzt werden muss. Darüber hinaus ergeben sich Veränderungen bei der Übertragbarkeit und der Behandlung von Ausgaberesten in den §§ 7 Abs. 2, 25 Haushaltsgesetz 2009 (nunmehr in § 9 geregelt) sowie durch die Einfügung der neuen Vorschrift zur Vorsorge im Falle einer Pandemie in § 24 (eingefügt als § 24 Abs. 4). Die Einzelheiten der haushaltsgesetzlichen Änderungen und deren Begründung ergeben sich aus der **Anlage 2**.



Dr. Helmut Linssen

02.10.2009

Zweite Ergänzung

der Landesregierung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksachen 14/9380 und 14/9510 (1. Ergänzung)

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

Die Anlage wurde als Sonderdruck an die Mitglieder des Landtags verteilt.

Datum des Originals: 30.09.2009/Ausgegeben: 02.10.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de



30. September 2009

Seite 1 von 6

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
I B 1 - 2000 - 13/09
bei Antwort bitte angeben

Carsten Tempel
Telefon (0211) 4972 - 2349
Fax (0211) 4972 - 2719

2. Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

- I. **Inhalt und Notwendigkeit der 2. Ergänzung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes**
 1. **Änderung der Garantiestruktur für aus der WestLB AG ausgelagerte Wertpapierportfolien**

Die WestLB AG hat im März 2008 ein Portfolio strukturierter Wertpapiere von 23 Mrd. EUR auf eine Zweckgesellschaft (Phoenix) ausgelagert. Dafür hat das Land nach außen eine Garantie von 5 Mrd. EUR übernommen. Für 2 Mrd. EUR haften die Eigentümer quotal, 3 Mrd. EUR trägt das Land allein. Die Garantie wurde bisher in Höhe von rd. 285,7 Mio. EUR in Anspruch genommen. Entsprechend der quotalen Beteiligung entfielen hiervon auf das Land rd. 107,6 Mio. EUR.

Die Kapitalausstattung der WestLB AG ist als Folge der Finanzmarktkrise angespannt. Mit den von der BaFin Ende Mai/Anfang Juni 2009 angewendeten neuen, verschärften Berechnungsmethoden für die Phoenixstruktur wird die Kernkapital- und Gesamtkapitalquote der WestLB AG massiv nach unten gedrückt. Deshalb ergibt sich die Notwendigkeit, weitere Risiken abzusichern. Die WestLB AG hat daher einen Antrag nach § 8 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) auf Risikoübernahme eines Portfolios in Höhe von nominal 6,4 Mrd. EUR (sog. § 8-Portfolio) durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

(SoFFin) gestellt. Diese Risikoübernahme durch den SoFFin ist nach abschließender Prüfung in Höhe von 5.880.276.074,42 EUR erfolgt. Die Risikoübernahme nach § 8 FMStFG durch den SoFFin erfordert eine quotale Garantie der Eigentümer der WestLB AG für den Betrag von 4 Mrd. EUR. Entsprechend der Beteiligung des Landes in Höhe von 37,7462% hat die notwendige Garantie einen Umfang von 1.509.848.000 EUR.

Aus den vorgenannten Gründen muss die im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2009 eingebrachte Fassung von § 20 Abs. 8 Haushaltsgesetz verändert werden. § 20 Abs. 8 sah bislang eine Ermächtigung zur Abgabe einer Garantie gegenüber der WestLB AG in Höhe von 4 Mrd. EUR im Außenverhältnis, bei quotaler Haftung im Innenverhältnis vor.

Die nunmehr quotale Garantie erfolgt aufschiebend bedingt durch die Wirksamkeit der Risikoübernahme für das § 8-Portfolio durch den SoFFin. Die Garantie stellt außerdem nur eine Zwischenlösung für bis zum 30. November 2009 entstandene Ansprüche dar. Um die WestLB AG dauerhaft zukunftsfähig zu machen, ist beabsichtigt, nicht-strategienotwendige Geschäftsbereiche und Risikopositionen in Höhe von mindestens 87 Mrd. EUR (sog. AidA-Portfolio) von der WestLB AG auszulagern und auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG zu übertragen.

Im Rahmen der beabsichtigten Auslagerung der nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche und Risikopositionen auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG sind die Verhandlungen noch nicht abschließend geführt. Deshalb stehen auch die näheren Einzelheiten, insbesondere die Höhe der insgesamt dann notwendigen Garantien, noch nicht fest. Nach § 8a Abs. 4 FMStFG hat die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung sicherzustellen, dass grundsätzlich eine Pflicht zum Ausgleich von Verlusten der Abwicklungsanstalt von den Eigentümern der Bank entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote übernommen wird. Die Änderung des Haushaltsgesetzes sieht daher auch vor, dass alle zur Auslagerung auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG erforderlichen Verpflichtungen des Landes mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses übernommen werden können. Das AidA-Portfolio enthält auch die Papiere, für die die Eigentümer bereits eine Garantie abgegeben haben (5 Mrd. EUR Garantie für die Phoenix-Struktur und 4 Mrd. EUR Garantie für das § 8-Portfolio).

Sollte die Übertragung des AidA-Portfolios bis zum 30. November 2009 nicht gelingen, so ist für das § 8-Portfolio eine Übertragung

oder Überführung in eine Maßnahme gem. § 6a oder § 8a FMStFG oder die Übertragung an einen Dritten erforderlich. Hierfür ist eine gesonderte haushaltsgesetzliche Ermächtigung in § 20 Abs. 8 Satz 4 Haushaltsgesetz 2009 vorgesehen.

Seite 3 von 6

Bei der Risikoübernahme nach § 8 FMStFG für das § 8-Portfolio bis zum 30. November 2009 handelt es sich um eine Zwischenlösung. Diese Maßnahme soll im Rahmen der beabsichtigten Auslagerung der nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche und Risikopositionen auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG noch in diesem Jahr aufgehen. Die tatsächliche Ausfallwahrscheinlichkeit ist somit gering, so dass keine besondere Haushaltsvorsorge in diesem Jahr erforderlich ist.

2. Notwendige Änderung des Risikofondsgesetzes

Mit der Übernahme von Garantien nicht nur gegenüber der WestLB AG sondern auch gegenüber dem SoFFin ist es notwendig, das Risikofondsgesetz entsprechend zu ändern. Nur wenn die Zweckbestimmung des Sondervermögens entsprechend weit gefasst ist, können die dort angesammelten Mittel auch für eventuelle Inanspruchnahmen aus den neuen Garantien und Verpflichtungen verwendet werden. Die Mittel des Sondervermögens stehen in engem sachlichen Zusammenhang mit der aufgrund des ersten Nachtrags 2008 erklärten Garantie, und der Vorsorgecharakter findet in gleichem Maße Anwendung.

Die notwendige Gesetzesänderung kann, da sich das Gesetz bereits in der parlamentarischen Beratung im Landtag befindet, nur aus den Reihen des Landtags erfolgen. Als Folgeänderung müsste auch die notwendige Anpassung der Erläuterungen im Einzelplan 20 aus den Reihen des Landtags erfolgen.

3. Weitere zwingend notwendige Änderungen des Haushaltsplans

A. Veränderungen bei den Einnahme- und Ausgabeansätzen

a. Zwangsläufige Mehrausgaben

Aufgrund der konjunkturbedingten Zunahme der Zahl der Wohngeldempfänger müssen die Ausgaben für das Wohngeld im Kapitel 14 050 um weitere 25,0 Mio. EUR auf dann 393 Mio. EUR erhöht werden. Die Mehrausgaben führen zu einer Nettobelastung für den Landeshaushalt in Höhe von 12,5 Mio. EUR, da die Ausgaben für das Wohngeld zur Hälfte vom Bund mitfinanziert werden.

b. Deckung der Mehrausgaben

Die Mehrausgaben in Höhe von 25 Mio. EUR werden durch folgende Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben gedeckt:

Mehreinnahmen:

Die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes am Wohngeld werden um 12,5 Mio. EUR erhöht.

Die Einnahmen aus Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften im Kapitel 04 210 werden aufgrund der Istentwicklung um 10 Mio. EUR auf dann 137 Mio. EUR erhöht.

Der Einnahmetitel zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans im Kapitel 20 020 wird um rd. 0,4 Mio. EUR auf dann rd. 0,5 Mio. EUR erhöht.

Minderausgaben:

Der Ausgabeansatz zur Deckung von Ausgaberesten im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung im Kapitel 20 020 wird um rd. 2,1 Mio. EUR abgesenkt, da zur Deckung der im Jahre 2007 entstandenen Ausgabereste nur rd. 32,9 Mio. EUR benötigt und den Einzelplänen zugewiesen wurden.

B. Veränderungen bei den Verpflichtungsermächtigungen

Zur Weiterentwicklung des Verkehrsmanagementsystems "Ruhrpilot" wird im Kapitel 14 140 eine neue Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5,1 Mio. EUR ausgebracht, die in den Jahren 2010 bis 2012 mit je 1,7 Mio. EUR fällig wird. Im Gegenzug wird die im Kapitel 14 150 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans um 5,1 Mio. EUR mit den gleichen Kassenfälligkeiten in den Jahren 2010 bis 2012 abgesenkt.

Eine Gesamtdarstellung der im Haushaltsplan vorgenommenen Änderungen ist in einer dem gedruckten Haushalt entsprechenden Darstellung als Anlage 1 beigelegt.

II. Auswirkungen auf die Nettoneuverschuldung und das Haushaltsvolumen

1. Veränderung des Haushaltsvolumens

Aufgrund der vorgenommenen Veränderungen erhöht sich das Haushaltsvolumen um rd. 22,9 Mio. EUR.

Haushaltsvolumen alt	55.300,6 Mio. EUR
Haushaltsvolumen neu:	55.323,5 Mio. EUR

2. Auswirkung auf die Nettoneuverschuldung

Die bislang für den Haushalt 2009 eingeplante Nettoneuverschuldung von 5.981,2 Mio. EUR bleibt unverändert, da die Mehrausgaben für das Wohngeld vollständig durch nichtsteuerliche Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben ausgeglichen werden.

Demzufolge erhöht sich auch die bisherige Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze in Höhe von 2.155,5 Mio. EUR nicht.

III. Notwendige Änderungen des Haushaltsgesetzes 2009

Seite 6 von 6

Die Veränderungen des Haushaltsvolumens erfordern eine Veränderung von § 1 Haushaltsgesetz 2009.

Die notwendigen Änderungen des Haushaltsgesetzes sind als Anlage 2 beigefügt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Linssen', written in a cursive style.

Dr. Helmut Linssen

Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Justizministeriums
für das Haushaltsjahr
2009

Kapitel 04 210**Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2009 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2009 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			

**04 210 Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und
Staatsanwaltschaften**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

112 01 052	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	127 000 000	+10 000 000	137 000 000
	<i>Begründung:</i> <i>Anpassung an die Ist-Entwicklung.</i>			
	Gesamteinnahmen Kapitel 04 210	959 200 000	+10 000 000	969 200 000

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2009 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2009 EUR
	Gesamteinnahmen	1 063 183 400	+10 000 000	1 073 183 400
	Gesamtausgaben	3 373 832 500	—	3 373 832 500
	Verpflichtungsermächtigungen	48 666 000	—	48 666 000

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2009**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2009 (TEUR)	2008* (TEUR)	2009 (TEUR)	2009 (TEUR)	2008* (TEUR)
01 Landtag	220,5	1 570,5	96 049,6	7 330,0	92 487,3
02 Ministerpräsident	3 774,4	3 750,4	302 908,3	124 842,5	297 756,8
03 Innenministerium	288 446,2	257 168,4	4 557 832,1	268 984,6	4 378 815,1
04 Justizministerium	1 073 183,4	1 063 183,4	3 373 832,5	48 666,0	3 270 500,6
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	175 790,2	149 312,5	13 369 893,7	211 996,8	12 660 388,0
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	498 509,5	468 496,9	5 581 971,6	425 350,7	5 348 565,5
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	241 262,7	324 061,7	855 004,5	559 928,0	1 134 708,2
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	303 672,6	339 552,9	751 645,0	323 759,6	790 391,7
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 505 445,6	1 646 193,9	2 936 157,1	207 544,0	3 077 208,6
12 Finanzministerium	735 848,7	775 084,7	1 856 425,7	99 125,0	1 778 745,3
13 Landesrechnungshof	276,4	302,0	37 430,3	—	36 591,8
14 Ministerium für Bauen und Verkehr	1 837 574,3	1 717 576,0	3 114 683,5	905 900,0	2 814 287,6
15 Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration	191 728,4	193 114,5	1 661 112,8	120 560,0	1 493 491,4
20 Allgemeine Finanzverwaltung	48 467 722,7	45 073 197,8	16 828 508,9	432 620,0	14 838 627,7
Zusammen	55 323 455,6	52 012 565,6	55 323 455,6	3 736 607,2	52 012 565,6

* Stand: 2. Nachtragshaushaltsentwurf 2008 (Stand: Drs. 14/9510 - einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug = Vorjahresvergleichszahl)

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	55.323,5
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	55.196,2
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	49.159,5
3. Finanzierungssaldo	-6.036,7
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	20.568,7
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.409,6
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	6.159,1
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	122,5
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,1
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-6.036,7
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	6.159,1
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.409,6
Kreditermächtigung (brutto)	20.568,7

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt (brutto)	— 20.568,7
Zusammen	20.568,7
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	177,9 14.409,6
Zusammen	14.587,5
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	-177,9 6.159,1
Zusammen	5.981,2

Begründung:

Die WestLB AG hat im März 2008 ein Portfolio strukturierter Wertpapiere von 23 Mrd. EUR auf eine Zweckgesellschaft (Phoenix) ausgelagert. Dafür hat das Land nach außen eine Garantie von 5 Mrd. EUR übernommen. Für 2 Mrd. EUR haften die Eigentümer quotale, 3 Mrd. EUR trägt das Land allein. Die Garantie wurde bisher in Höhe von rd. 285,7 Mio. EUR in Anspruch genommen. Entsprechend der quotalen Beteiligung entfielen hiervon auf das Land rd. 107,6 Mio. EUR.

Die Kapitalausstattung der WestLB AG ist als Folge der Finanzmarktkrise angespannt. Mit den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Ende Mai/Anfang Juni 2009 angewendeten neuen, verschärften Berechnungsmethoden für die Phoenixstruktur wird die Kernkapital- und Gesamtkapitalquote der WestLB AG massiv nach unten gedrückt. Deshalb ergibt sich die Notwendigkeit, weitere Risiken abzusichern. Die WestLB AG hat einen Antrag nach § 8 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) auf Risikoübernahme eines Portfolios in Höhe von nominal 6,4 Mrd. EUR (sog. § 8-Portfolio) durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) gestellt. Diese Risikoübernahme durch den SoFFin ist nach abschließender Prüfung in Höhe von 5.880.276.074,42 EUR erfolgt. Die Risikoübernahme nach § 8 FMStFG durch den SoFFin erfordert eine quotale Garantie der Eigentümer der WestLB AG für den Betrag von 4 Mrd. EUR. Entsprechend der Beteiligung des Landes in Höhe von 37,7462% hat die notwendige Garantie einen Umfang von 1.509.848.000 EUR.

Die Garantie erfolgt aufschiebend bedingt durch die Wirksamkeit der Risikoübernahme für das § 8-Portfolio durch den SoFFin. Die Garantie stellt außerdem nur eine Zwischenlösung bis zum 30. November 2009 dar.

Um die WestLB AG dauerhaft zukunftsfähig zu machen, ist beabsichtigt, nicht-strategienotwendige Geschäftsbereiche und Risikopositionen in Höhe von mindestens 87 Mrd. EUR (sog. AidA-Portfolio) von der WestLB AG auszulagern und auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG zu übertragen. Das AidA-Portfolio enthält auch die Papiere, für die die Eigentümer bereits eine Garantie abgegeben haben (5 Mrd. EUR Garantie für die Phoenix-Struktur und 4 Mrd. EUR Garantie für das § 8-Portfolio).

Im Rahmen der beabsichtigten Auslagerung der nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche und Risikopositionen auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG sind die Verhandlungen noch nicht abschließend geführt. Deshalb stehen auch die näheren Einzelheiten, insbesondere die Höhe der insgesamt dann notwendigen Garantien, noch nicht fest. Nach § 8a Abs. 4 FMStFG hat die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung sicherzustellen, dass grundsätzlich eine Pflicht zum Ausgleich von Verlusten der Abwicklungsanstalt von den Eigentümern der Bank entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote übernommen wird. Das Haushaltsgesetz sieht daher auch vor, dass alle zur Auslagerung der nicht-strategienotwendigen Bereiche und Risikopositionen der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG erforderlichen Verpflichtungen des Landes mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses übernommen werden können.

Sollte die Übertragung des AidA-Portfolios bis zum 30. November 2009 nicht gelingen, so ist für das § 8-Portfolio eine Übertragung oder Überführung in eine Maßnahme gemäß § 6a oder § 8a FMStFG oder die Übertragung an einen Dritten erforderlich. Hierfür ist eine gesonderte haushaltsgesetzliche Ermächtigung in § 20 Abs. 8 Satz 4 Haushaltsgesetz 2009 vorgesehen, die ebenfalls eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags vorsieht.

Bei der Risikoübernahme nach § 8 FMStFG für das § 8-Portfolio bis zum 30. November 2009 handelt es sich um eine Zwischenlösung. Diese Maßnahme soll im Rahmen der beabsichtigten Auslagerung der nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche und Risikopositionen auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG noch in diesem Jahr aufgehen. Die tatsächliche Ausfallwahrscheinlichkeit ist somit gering, so dass keine besondere Haushaltsvorsorge in diesem Jahr erforderlich ist.

WORKING PAPERS

- | | | |
|-----------|---|--|
| 1 (2006) | Helmut Siekmann | The Burden of an Ageing Society as a Public Debt
(veröffentlicht in: European Public Law 2007 (13/3)) |
| 2 (2006) | Helmut Siekmann | Die Unabhängigkeit von EZB und Bundesbank nach geltendem Recht und dem Vertrag über eine Verfassung für Europa |
| 3 (2006) | Helmut Siekmann | Die Verwendung des Gewinns der Europäischen Zentralbank und der Bundesbank |
| 4 (2006) | Reinhard H. Schmidt
Aneta Hryckiewicz | Financial Systems - Importance, Differences and Convergence |
| 5 (2006) | Roman Inderst
Holger M. Mueller
Felix Münnich | Financing A Portfolio of Projects |
| 6 (2006) | Roman Inderst
Holger M. Mueller | A Lender-Based Theory of Collateral |
| 7 (2006) | Joachim Wieland | Staatsverschuldung als Herausforderung für die Finanzverfassung (veröffentlicht in: JZ 2006, S. 751 ff.) |
| 8 (2007) | Helmut Siekmann | Der Anspruch auf Herstellung von Transparenz im Hinblick auf die Kosten und Folgekosten der Steinkohlesubventionierung und den Börsengang der RAG AG |
| 9 (2007) | Henry Ordower | Demystifying Hedge Funds: A Design Primer
(veröffentlicht in: UC Davis Business Law Journal 2007 (7/2), S. 323-372) |
| 10 (2007) | Helmut Siekmann | Die Spielbankabgabe und die Beteiligung der Gemeinden an ihrem Aufkommen – zugleich ein Beitrag zu den finanzverfassungsrechtlichen Ansprüchen der Gemeinden
(veröffentlicht in: Organisation und Verfahren im sozialen Rechtsstaat, Festschrift für Friedrich E. Schnapp zum |

70. Geburtstag, Herausgegeben von Hermann Butzer, Markus Kaltenborn, Wolfgang Meyer, 2008, S.319-345)

11 (2007)	Symposium am 26.11.2007 in Frankfurt am Main	Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen
12 (2007)	Stefan Gerlach Peter Kugler	Deflation and Relative Prices: Evidence from Japan and Hong Kong
13 (2007)	Katrin Assenmacher- Wesche Stefan Gerlach Toshitaka Sekine	Monetary Factors and Inflation in Japan
14 (2007)	Guntram B. Wolff	Schuldenanstieg und Haftungsausschluss im deutschen Föderalstaat: Zur Rolle des Moral Hazard
15 (2008)	Helmut Siekmann	Föderalismuskommission II für eine zukunftsfähige Gestaltung der Finanzsystem nutzen
16 (2008)	Katrin Assenmacher- Wesche Stefan Gerlach	Ensuring Financial Stability: Financial Structure and the Impact of Monetary Policy on Asset Prices
17 (2008)	Helmut Siekmann	Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung
18 (2008)	Hans Genberg Cho-Hoi Hui	The credibility of <i>The Link</i> from the perspective of modern financial theory
19 (2009)	Helmut Siekmann	Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen Keine Hilfe für Banken ohne einen neuen Ordnungsrahmen für die Finanzmärkte
20 (2009)	Chun-Yu Ho Wai-Yip Alex Ho	On the Sustainability of Currency Boards: Evidence from Argentina and Hong Kong

21 (2009)	Stefan Gerlach	The Risk of Deflation
22 (2009)	Tim Oliver Berg	Cross-country evidence on the relation between equity prices and the current account
23 (2009)	Melanie Döge Stefan Jobst	Aktienrecht zwischen börsen- und kapitalmarktorientiertem Ansatz
24 (2009)	Helmut Siekmann	Die Schaffung von Einrichtungen der Finanzaufsicht auf EU-Ebene Stellungnahme zu dem Vorschlag der Sachverständigengruppe unter dem Vorsitz von Jacques de Larosière
25 (2009)	Helmut Siekmann	Die Neuordnung der Finanzmarktaufsicht
26 (2009)	Helmut Siekmann	Stabilisierung der WestLB AG durch Garantien des Landes NRW Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29. Oktober 2009